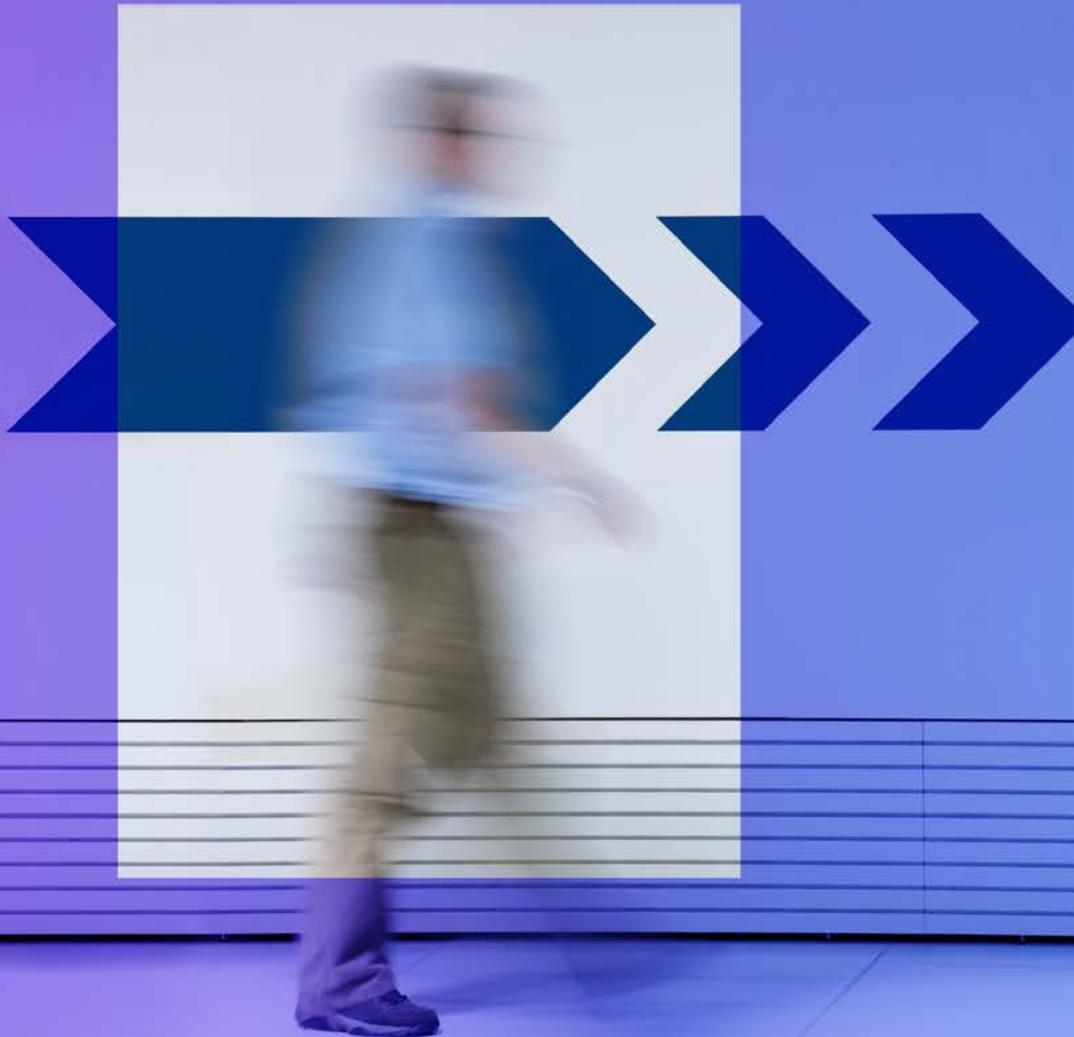


Richtungswechsel unter Zeitdruck

**Neues regulatorisches Paket zu IRRBB und
CSRBB mit gravierenden Auswirkungen**
Whitepaper



Finalisierung der erweiterten Anforderungen für Zinsänderungs- und Credit-Spread-Risiken des Anlagebuchs



Zusammenfassung

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) hat am 20. Oktober 2022 die aktualisierten Leitlinien und neuen technischen Standards zu Zinsänderungsrisiken (IRRBB) und Credit-Spread-Risiken des Bankbuchs (CSRBB) finalisiert. Die neuen Anforderungen ersetzen hierbei die bestehende EBA/GL/2018/02. Das neue Anforderungspaket umfasst:

- I. Eine aktualisierte Leitlinie zum **internen Management von IRRBB** (gültig ab 30. Juni 2023) **und CSRBB** (gültig ab 31. Dezember 2023)
- II. Technische Leitlinien für die Aktualisierung des **Supervisory Outlier Tests (SOT) für den Economic Value of Equity (EVE)** sowie die Einführung eines neuen Outlier-Tests und Outlier-Kriteriums für die **Net-Interest-Income-(NII)-Perspektive** (gültig ab 20 Tage nach Veröffentlichung durch die EU-Kommission)
- III. Technische Leitlinien zur Einführung von zwei neuen **Standardmodellen für die EVE- und NII-Perspektive**, welche von den Aufsichten angeordnet werden können, sofern die internen Verfahren als unzureichend betrachtet werden.

Gemeinsam mit der neuen Richtlinie zur Offenlegung von IRRBB (EBA/ITS/2021/07) bilden die Papiere die Basis für die Messung, Steuerung und Offenlegung von IRRBB und CSRBB.

Die Umsetzungsfrist ist hierbei geteilt:

- a. Anforderungen für IRRBB sind bis zum 30. Juni 2023 umzusetzen.
- b. Für die Anforderungen zum **CSRBB** gilt eine **erweiterte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2023**.
- c. Die neuen SOT für EVE und NII treten **20 Tage nach Annahme durch die Kommission und Veröffentlichung** im „Official Journal of the European Union“ in Kraft. Es ist mit einer zeitnahen Aufnahme in die offiziellen Meldungen an die EZB zu rechnen.

Die EBA richtet den Instituten somit insbesondere für die neuen CSRBB-Anforderungen eine verhältnismäßig kurze Umsetzungsphase ein.

Abbildung 1:
Überblick des regulatorischen Rahmenwerks

	Thema	Aktuelle verbindliche Anforderungen		Anforderungen laut neuem regulatorischem Rahmenwerk	
		EVE	NII	EVE	NII
CSRBB	Anforderungen an internes Management				
IRRBB	Anforderungen an internes Management		EBA GL 2018/02 (a)	GL on IRRBB and CSRBB (EBA/GL/2022/14) Umsetzung bis 30. Juni 2023 (IRRBB) & 31. Dezember 2023 (CSRBB)	
	Parameter und Annahmen für Supervisory Outlier Test		n/a	RTS on SOTs (EBA/RTS/2022/10) Umsetzung 20 Tage nach Annahme durch die EU Kommission	
	Anforderungen an Offenlegung			ITS IRRBB Disclosure (EBA/ITS/2021/07)	
	Definition von Standardmodellen		n/a	RTS on SA (EBA/RTS/2022/09) Umsetzung nur auf Anweisung der Aufsicht	

Anm.: (a) Anforderungen an internes CSRBB-Management nur sehr oberflächlich enthalten.

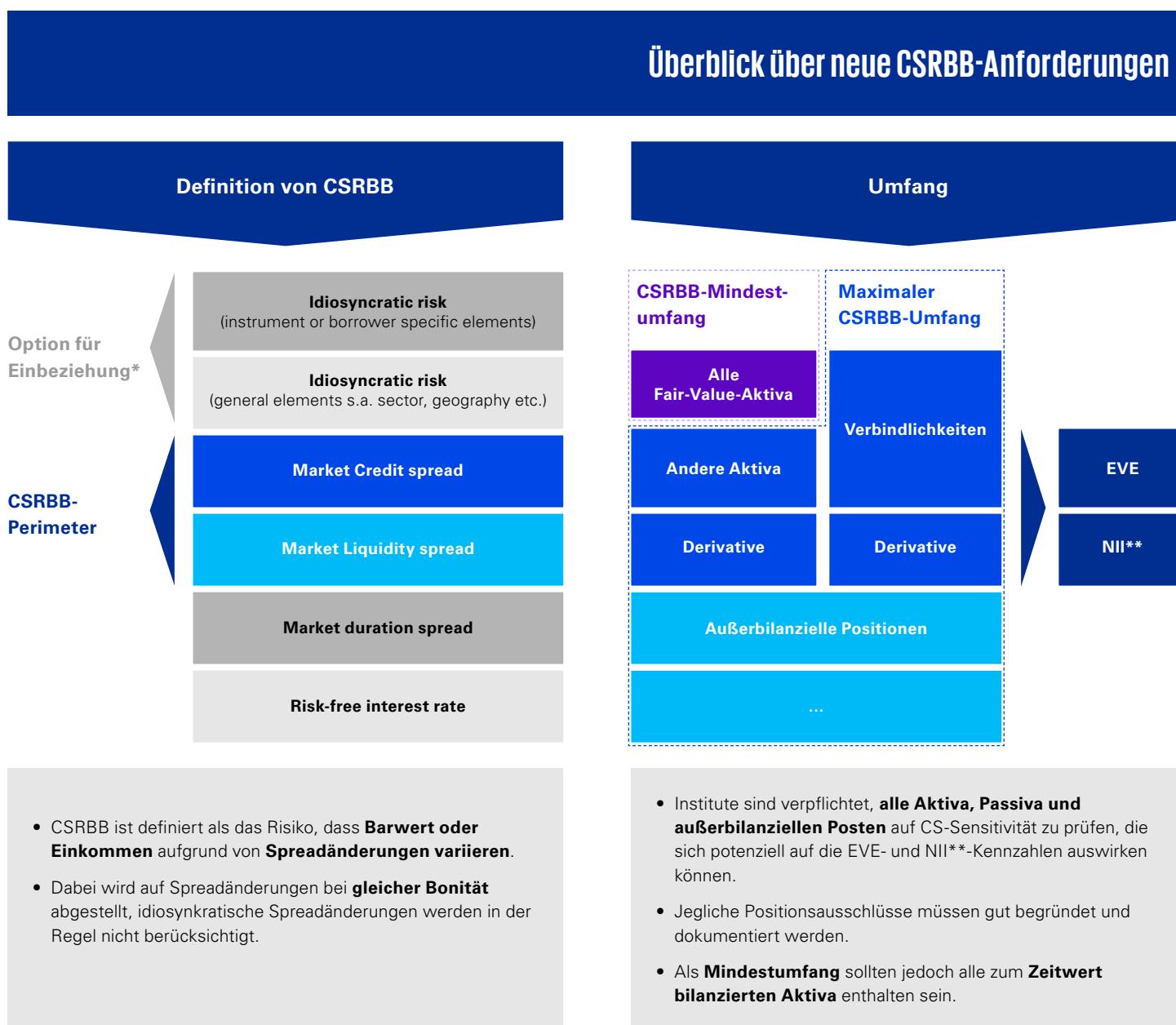
Quelle: KPMG in Deutschland, 2022

I. Neuerungen für das interne Management von IRRBB und CSRBB

In der neuen Richtlinie für das interne Management von IRRBB und CSRBB wird das **Credit-Spread-Risiko als separate Risikoart** neben dem Zinsänderungsrisiko **etabliert**, für das ähnliche Anforderungen hinsichtlich Governance, Risikomessung, Steuerung, Validierung und IT zu erfüllen sind.

CSRBB wird hierbei definiert als das Risiko, dass der **Barwert oder das periodische Ergebnis** aufgrund marktweiter Spread-Änderungen variieren, ohne dass sich die Bonität der zugrunde liegenden Schuldner verändert. Idiosynkratische Risiken werden in der Definition in der Regel nicht berücksichtigt (können jedoch eingeschlossen werden, sofern dies zu konservativeren Risikozahlen führt).

Abbildung 2:
Überblick über die neuen CSRBB-Anforderungen

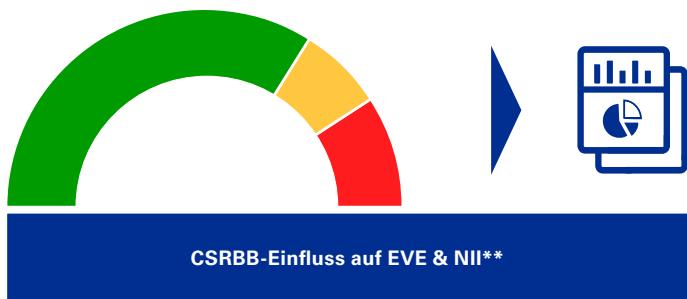


* Institute dürfen idiosynkratische Credit-Spread-Komponenten zur Überwachung des CSRBB einbeziehen, sofern sichergestellt ist, dass die Metriken konservativere Ergebnisse liefern.

** NI-Risiko ist als Ertragsrisiko definiert inkl. FVPnL und FVOCI

Die EBA beschränkt sich in der Definition explizit nicht nur auf Anleihen/Wertpapiere der Aktiva, sondern bezieht generell **alle bilanziellen und außerbilanziellen Positionen** ein, welche sich auf das EVE oder NII (inkl. Fair-Value-Effekten) auswirken können. Alle Positionen des Bankbuchs müssen entsprechend hinsichtlich ihrer Credit-Spread-Sensitivität analysiert werden und der Ausschluss von Positionen ist explizit zu begründen. Den **Mindestumfang** des Credit-Spread-behafteten Portfolios stellen hierbei die zum **Fair Value bewerteten Aktiva** dar.

CSRBB-Management



- Definition eines **Risikoappetits** ist in Bezug auf die Auswirkungen schwankender Credit-Spreads sowohl auf den „NII“ (d. h. die Earnings) als auch auf den EV erforderlich.
- Validierung der CSRBB-Messmethoden und Annahmen
- Mindestens **vierteljährliche Berichterstattung** über das CSRBB-Exposure
- Ähnliche Anforderungen wie für IRRBB

Für die **CSRBB-Risikomessung** werden hierbei Anforderungen definiert, welche **analog zum IRRBB** sind. Credit-Spread-Risiken müssen aus einer barwertigen (Economic Value of Equity, EVE) und periodischen (Net Interest Income (NII) zuzüglich Accounting-Effekte) Perspektive regelmäßig gemessen werden. Die Methoden sind regelmäßig zu validieren und in das Rahmenwerk für Modellrisiken einzubinden. Gemäß neuer Richtlinie ist eine Steuerung der Earnings-Perspektive angestrebt, welche neben Risiken für Zinseinnahmen und -ausgaben explizit auch die Bewertungseffekte (FVOCI & FVPnL) umfasst.

In der neuen Richtlinie wird der Fokus somit stärker auf die Steuerung des Gesamtertrags gelegt, was sowohl das CSRBB als auch das IRRBB betrifft. Die Aufsicht nimmt hier eine umfassende Ertragsperspektive in den Vordergrund. Eine Limitierung und Steuerung der periodischen Risiken sollte insofern auch die Bewertungseffekte berücksichtigen.

Für das interne Management des IRRBB hat sich, neben der erweiterten Definition des NII, wenig verändert. Die Anforderungen der EBA/GL/2018/02 werden fortgeführt. Es erfolgen wenige Konkretisierungen, welche die Erkenntnisse der Aufsichten aus der regulatorischen Praxis widerspiegeln. Dies umfasst einen stärkeren Fokus auf ein vorausschauendes EVE sowie die Ausweitung des Limits auf die durchschnittliche Anlagedauer von Einlagenmodellen (fünf Jahre) auf die interne Risikomessung. Die Aufsicht stellte, gegenüber dem Konsultationspapier, darüber hinaus klar, dass insbesondere die Anlagestrukturen für Einlagen vor dem Hintergrund des aktuellen Zinsumfelds kritisch analysiert werden sollen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass künftig ein stärkerer Fokus auf Diversifikationsannahmen zwischen IRRBB und CSRBB (sowie andere Risikoarten) gelegt wird, und diese angemessen zu validieren und stressen sind.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2022

II. Regulatorischer Supervisory Outlier Test und Outlier-Kriterien

Die neuen technischen Standards für die Supervisory Outlier Tests (SOT) enthalten **erstmals einen Outlier Test und Outlier-Kriterien für die periodische (NII)-Perspektive**.

Hierbei wird unter der Annahme eines Ein-Jahres-Horizonts und einer konstanten Bilanz das NII-Risiko für das Parallel-Up/Down-Szenario ermittelt. Für den SOT hat die Aufsicht sich hierbei in der Konsultationsphase für eine „enge“ Auslegung des periodischen Zinsänderungsrisikos entschieden und beschränkt sich auf das „reine“ Net Interest Income, ohne Bewertungs-/Fair-Value-Effekte.

Hintergrund für die Entscheidung war eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse bei Verwendung einer engeren Definition des NII. Darüber hinaus wird die Kennzahl ins Verhältnis zum Tier-1-Kapital gesetzt, wobei ein Verlust von mehr als 5 Prozent gegenüber dem Basisszenario als Schwelle für ein erhöhtes Risiko definiert wurde.

Die neuen technischen Standards für die **barwertige Perspektive des SOT** enthalten demgegenüber nur geringfügige Änderungen. Künftig stellt das Outlier-Kriterium nur noch auf die 15-Prozent-Schwelle der aktuell bereits verwendeten Kennzahl Delta EVE im Verhältnis zum Tier-1-Kapital ab. Die Outlier-Berechnung bezieht sich dabei auf die bekannten sechs BCBS-Szenarien. Das alte Outlier-Kriterium bei 20 Prozent der Eigenmittel ist zukünftig daher nicht mehr relevant. Darüber hinaus wurde die Berücksichtigung von positiven Barwertänderungen in einzelnen Wählungen konkretisiert.

Sowohl für die barwertigen als auch periodischen SOT gilt hierbei künftig ein neuer Floor für gestresste Zinsen, welcher beginnend bei minus 150 Basispunkten für den Overnight-Zins über 50 Jahre linear auf Null ansteigt, und somit deutlich unter dem aktuellen Floor liegt.

Des Weiteren sind die Ergebnisse der SOT im Rahmen der Offenlegung zu IRRBB zu verwenden und hierin jährlich beziehungsweise halbjährlich offenzulegen (siehe EBA/ITS/2021/07).

III. Standardmodelle für das barwertige und periodische Zinsänderungsrisiko

Der neue technische Standard spezifiziert erstmals eindeutige Standardansätze/Standardmodelle für das **barwertige und periodische IRRBB**. Die **Aufsichten können** von einer Bank eine **Anwendung der Standardansätze fordern**, falls die internen Modelle zur IRRBB-Risikomessung als nicht ausreichend bewertet werden. Die Standardansätze sind aktuell nicht dafür gedacht, die internen Modelle abzulösen. Die EBA bleibt bei ihrem Anspruch an (Weiter-)Entwicklungen interner Modelle zur Risikomessung durch Banken. Im Gegensatz zu zahlreichen Säule-I-Standardansätzen ist die Anwendung der IRRBB-Standardmodelle darüber hinaus nicht verpflichtend und wird auch nicht zur Ableitung von Floors für (Säule-2-)Kapitalbedarfe aus IRRBB verwendet.

Das **barwertige Standardmodell** für IRRBB **orientiert sich hierbei** sehr stark an dem vorgeschlagenen **Modell des BCBS-368-Papiers**, mit drei separaten

Säulen/Vorgehensweisen für deterministische Produkte, modellierte Produkte und einem Add-on für automatische Zinsoptionen.

In der **periodischen Sicht hat die EBA ein eigenes Modell** unter der Annahme einer konstanten Bilanz, historisch abgeleiteter Margen und klarer Modell-/Methodenannahmen **entwickelt**. Die periodische Sicht enthält hierbei auch Bewertungseffekte (FVOCI & FVPnL). Für beide Modelle gibt es darüber hinaus Erleichterungen und vereinfachte Annahmen für sehr kleine und wenig komplexe Institute.

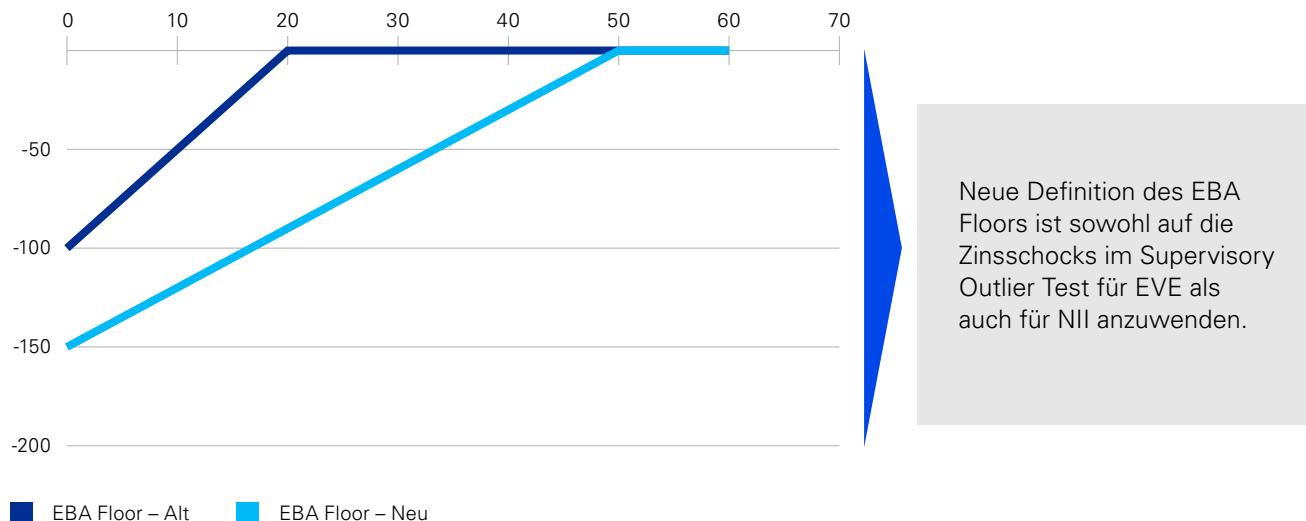
In welchem **Umfang die Aufsichten auf eine Nutzung der Standardmodelle abzielen werden, bleibt offen**. Für Banken können diese jedoch bereits jetzt als Challenger-Modelle (zum Beispiel in der Validierung) sowie für ein besseres Verständnis der Vorgehensweise und Prüfpraxis der Aufsichten von Interesse sein.

Handlungsempfehlungen

Die Aufsicht richtet Banken mit der neuen EBA/GL/2022/14 nur eine kurze Umsetzungsphase von acht Monaten für IRRBB und 14 Monaten für CSRBBA ein. Die Umsetzungsfrist für die neuen SOT ist noch mit Unsicherheit behaftet, jedoch ist mit einer zeitnahen Aufnahme in das regulatorische Reporting zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der erwarteten Aufwände, insbesondere für die Umsetzung von CSRBBA als separate Säule neben dem IRRBB, empfehlen wir Banken eine schnelle Management-Reaktion.

Abbildung 3:
Neuer Floor für den Standardzinsschock



Quelle: KPMG in Deutschland, 2022

Neue Definition des EBA Floors ist sowohl auf die Zinsschocks im Supervisory Outlier Test für EVE als auch für NII anzuwenden.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Durchführung **institutsspezifischer Gap-Analysen** gegenüber den Anforderungen an das interne Management von IRRBB und CSRRB, zur Abschätzung von Änderungs- und Erweiterungsnotwendigkeiten
- Eine strukturierte, dokumentierte und institutsspezifische **Scope-Analyse für CSRRB** zur Abschätzung der Materialität für die barwertige und periodische Sicht
- Das **Design des künftigen CSRRB-Managements**, inklusive Einbindung von CSRRB in die periodischen Risikomethoden und -modelle
- Die Durchführung von **Testrechnungen** für den neuen **SOT** für periodische Risiken zur Einordnung des eigenen Instituts gemäß Outlier-Kriterien und künftigen Offenlegungspflichten
- Die **Anwendung der Standardmodelle** für EVE und NII als Challenger-/Validierungsmodelle und zur Entwicklung eines besseren Verständnisses der Erwartungen der Aufsichten

Insbesondere die Identifikationsprozesse für CSRRB und die Integration von CSRRB in die periodische Sicht werden unserer Ansicht nach dabei eine große Herausforderung für deutsche und europäische Banken darstellen. Hier stehen die meisten Institute aktuell noch am Anfang. Unter Berücksichtigung der kurzen Umsetzungsphase wird es von hoher Bedeutung sein, bestehende Methoden und Verfahren aus dem IRRBB auch für CSRRB zu nutzen, um die Anforderungen schnell und effizient umzusetzen.

Nächste Schritte und Ausblick

Die Anforderungen aus den neuen Leitlinien zum internen Risikomanagement treten per 30. Juni 2023 (IRRBB) und 31. Dezember 2023 (CSRRB) in Kraft. Die neuen SOT für EVE und NII treten 20 Tage nach Annahme durch die EU-Kommission und Veröffentlichung im Amtsblatt der EU („Official Journal of the European Union“) in Kraft. Eine zeitnahe Aufnahme der SOT für EVE und NII in die regelmäßigen Meldungen an die EZB ist zu erwarten. Des Weiteren hat auch die **Europäische Zentralbank (EZB) in ihren Prioritäten für 2022 bis 2024** klargestellt, dass **IRRBB und CSRRB** von hoher Bedeutung für die Aufsichten sind.

Entsprechend erwarten wir für die nächsten Jahre weiterhin einen erhöhten Druck auf die Finanzinstitute, ihre internen Methoden und Verfahren auszubauen. Dies wird erfahrungsgemäß eine Reihe von On-site Inspections basierend auf dem neuen regulatorischen Paket beinhalten.

Sprechen Sie uns gerne an

Unsere Teams aus erfahrenen Expertinnen und Experten in dem Bereich Risk & Treasury unterstützen Sie gerne dabei, sich auf die neuen Anforderungen vorzubereiten. Ob Gap-Analyse, die Durchführung einer CSRRB-Scope-Analyse für Ihr Haus oder die Anwendung von durch uns implementierten Standardmodellen: Unsere Expertinnen und Experten rund um die Themen Zinsänderungsrisiken und Credit-Spread-Risiken unterstützen Sie gerne dabei, sich auf die Anforderungen vorzubereiten.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Arvind Sarin
Partner
Financial Services
Frankfurt/Main
T +49 69 9587-2968
M +49 174 3267985
arvindsarin@kpmg.com

Marcel Hagedorn
Senior Manager
Financial Services
Frankfurt/Main
T +49 69 9587-6084
M +49 171 6959183
mhagedorn@kpmg.com

Tim Breitenstein
Director
Financial Services
München
T +49 89 9282-4810
M +49 174 3101746
tbreitenstein@kpmg.com

David Gramke
Specialist
Financial Services
Köln
T +49 221 2073-5725
M +49 151 14983094
dgramke@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.